



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-013/2026	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Herr König		26.02.2026
Einreicher	Bürgermeister, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften		

Betreff:

Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des Grundstückes Grenzstraße 4 (Gemarkung Miersdorf, Flur 8, Flurstück 213)

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	21.04.2026	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	Beratung
Ö	21.04.2026	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Das Grundstück Grenzstraße 4 ist mit einem Haus bebaut. Das Haus befindet sich teilweise auf dem Flurstück 213 der Gemeinde Zeuthen. Für das kommunale Flurstück liegt ein Kaufantrag vor.

Bedingt durch die Lage und den Grundstücksschnitt ist eine Nutzung zu öffentlichen und kommunalen Zwecken auch für die Zukunft nicht vorgesehen. Es ist zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nicht erforderlich.

Vor dem Verkauf des Grundstückes ist die Entbehrlichkeit für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Beschluss festzustellen. Der Verkauf wird der Gemeindevertretung gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

Gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf dürfen Gemeinden Vermögensgegenstände veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Feststellung der Entbehrlichkeit gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf für das Grundstück Grenzstraße 4 (Gemarkung Miersdorf, Flur 8, Flurstück 213), bebaut teilweise mit einem Haus, für die Erfüllung heutiger und künftiger öffentlicher Aufgaben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n

Anlage 1: -Flurkartenauszug